

5.4 Einfriedungen (Einzäunungen und Hecken) entlang öffentlicher Straßen und Wege sind bis zu einer max. Höhe von 1,80 m, Mauern bis zu einer max. Höhe von 1,50 m, gemessen ab OK der angrenzenden Straße zulässig. Soweit entlang der Straßengrundstücksgrenzen und landwirtschaftlicher Flächen Einfriedungen errichtet werden, sind diese bis zu einer Höhe von 1,60 m, mindestens 0,5 m zurückversetzt von der Grundstücksgrenze zu errichten. Höhere Einfriedungen sind nur 1,0 m von der Straßen-

grundstücksgrenze zurückversetzt zulässig Die Vorbereiche der Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen und Wege sind zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Tür- und Torbereiche. Im Bereich von Sichtflächen (Ein- und Ausfahrtsbereiche) sind Einfriedungen und Pflanzungen auf 0,8 m Höhe zu begrenzen. Nicht entlang öffentlicher Straßen oder Wege verlaufende Einfiedungen sind mit einer Höhe von maximal 2,0 m, gemessen ab Oberkante Gelände; zulässig.

C Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgendes festgesetzt: Die festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen sind von

Grünordnerische Maßnahmen auf privater Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgendes festgesetzt: 1.1 Baumpflanzung eines heimischen Laubbaum-Hochstammes mit

- (Mindestqualität H 3xv StU 16-18 cm). 1.2 Randeingrünung Auf den privaten Grünflächen ist eine Eingrünung mit
- 1.3 Private Vorgärten und Gärten sind so zu bepflanzen, dass ein grünes, lebendiges Ortsbild entsteht. Reine Steinschüttungen oder Stein-
- 1.4 Dachbegrünungen sind artenreich anzulegen.

2 Grünordnerische Maßnahmen auf öffentlicher Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird folgendes festgesetzt:
- 2.1 Ansaat mit artenreichem, einheimischem Saatgut (autochthonem
- 2.2 Baumpflanzung ohne Standortvorgabe
- Pflanzung eines standortgerechten und autochthonen Laubbaum-Hochstammes. Die Anzahl der dargestellten Baumsymbole ist umzusetzen (Mindestqualität H 3xv StU 16-18 cm ohne
- 2.3 Ortsrandeingrünung Die Ortsrandeingrünung ist mit heimischen Gehölzpflanzungen gemäß Pflanzgebot durchzuführen. Um eine dichte Heckenstruktur zu erreichen, ist ein 1-reihiges Pflanzschema mit einem Pflanzabstand der Pflanzen untereinander von 1 m - 1,5 m umzusetzen.
- 2.4 Pflege der Ansaatfläche Die Mahd öffentlicher Grünflächen ist 1 - 2 x pro Jahr, mit Entfernung des Mahdgutes nach einigen Tagen, ab Juli zulässig.

Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Verwendung von standortgerechten autochthonen Gehölzen: Die durch Planzeichen und Text festgesetzten Pflanzungen sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Abschluss der

Unter folgenden Gehölzarten besteht u.a. Auswahl:

Bäume:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica subsp. sylvatica	Gewöhnliche Buche
Fraxinus excelsior subsp. excelsior	Gewöhnliche Esche
Juglans regia	Echte Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Winterlinde

Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Hippophae rhamnoides Sanddorn Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare Prunus spinosa Schlehe Kultur-Birne Pyrus communis Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Verwendung von gebietseigenen (autochthonen) Sorten, Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 5.1 des Bundesamts für Naturschutz.

Obstbaum-Hochstämme (Apfel, Birne, Zwetschge) Siehe Sortenliste: "Empfehlenswerte Sorten für Streuobst in Mainfranken" des Landschaftspflege-verband Würzburg und Streuobst Mainfranken. Quelle: http://www.streuobst-mainfranken.de

3.4 Kompensationsbedarf

Im Rahmen der Kompensationsberechnung gemäß Leitfaden "Eingriffs- und Ausgleichsregelung" wurde für das Plangebiet ein Bedarf an **externen Ausgleichsflächen von 0,87 ha** errechnet. Dieser externe Ausgleich von 0,87 ha ist unter 4. Ausgleichsflächen inhaltlich und lagemäßig festgelegt.

Ausgleichsflächen

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stehen folgende Flächen als Ausgleichsfläche zur Verfügung:

A1.1 Blühfläche oder Ackerbrache [0,5 ha, anrechenbar: ca. 0,33 ha] Lückige Aussaat autochthonen Saatgutes (Blühmischung) Erhalt von Rohbodenstellen

Pflege: Kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung (nach Rücksprache für Problemunkräuter ausnahmsweise zulässig)

Jährlich ist ein Drittel umzubrechen, dass 1-,2- und 3-jährige Stadien

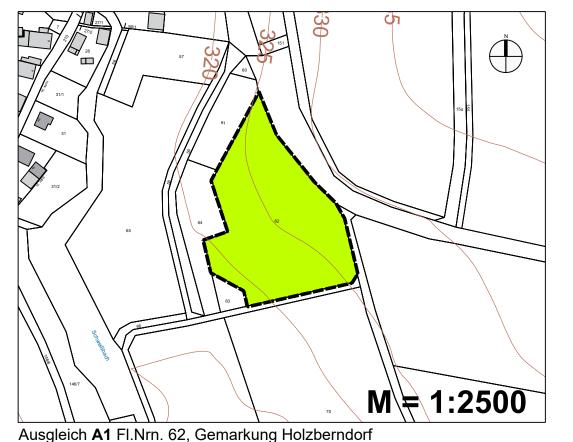
entstehen und die o.g. Nutzung dauerhaft gegeben ist. A1.2 Extensivgrünland [0,24 ha] Aufwertungsmaßnahme - Umbruchlose Ansaat im Bestand: Einbringen von artenreichem, autochthonem Saatgut

(Wildkrautmischung 80-100%)

Bioziden ist unzulässig.

Pflege: Mahd mit schneidendem Mähgerät 1-2 x pro Jahr ab Mitte Juli 30% der Fläche sind als Rotationsbrache über den Winter zu halten. Das Mahdgut ist nach einigen Tagen zu entfernen. Der Einsatz von Dünger oder

A1.3 Erhalt vorhandener Strukturen [576,8 m², anrechenbar: 0 m²]



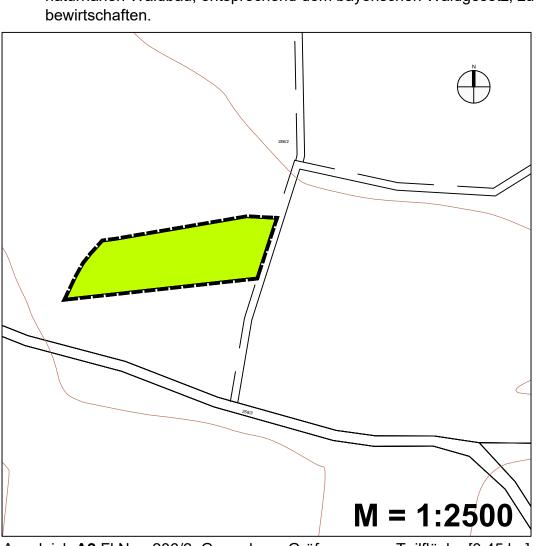
b) A2 Teilfläche Fl.Nr. 286/2, Gemarkung Gräfenneuses: Waldumbau [0,45 ha, anrechenbar: ca. 0,31 ha]

A2.1 Altbaumschicht vorsichtig auflockern

A2.2 Pflanzung von autochthonen Laubbäumen in Annäherung an natürliche Waldgesellschaft (Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Sommerlinde)

A2.3 Erhalt Anflug von Vogelbeere/Salweide/Birke d.h.Jungbäume erwünscht

A2.4 Pflege: Die gesamte Ausgleichsfläche ist unter Fortbestand des erhöhten Laubholzanteils verpflichtend nach den Grundsätzen für einen naturnahen Waldbau, entsprechend dem bayerischen Waldgesetz, zu



Ausgleich A2 Fl.Nrn. 286/2, Gemarkung Gräfenneuses, Teilfläche [0,45 ha] Forstbetrieb Geiselwind Distrikt XVIII Sandberg

D Artenschutz

Bestand 2-a-2 Kesselrangen

1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

1.1 Baufeldbeschränkung Der Versiegelungsgrad ist auf das nutzungsbedingte Mindestmaß zu

Das Baufeld ist auf die technisch unbedingt erforderliche Fläche zu Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs anzuleger

1.2 **Beseitigung der Vegetation**

 Das Entfernen der vorhandenen Vegetation und das Roden von Gehölzstrukturen ist zwischen Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit der Vögel, jedoch zeitnah zum Baubeginn, zulässig. Eine Schwarzbrache ist bis Baubeginn zu erhalten. - Für das Entfernen der Vegetation oder das Roden von Gehölzstrukturen zu anderen Zeiten ist eine gutachterliche Kontrolle erforderlich, die eine Belegung durch brütende Vogelarten ausschließt. - Die Pflege unbebauter Baugrundstücke (mähen, mulchen) darf nur

von Mitte Juli bis Mitte März erfolgen. 1.3 Bauliche Vermeidungsmaßnahme Gebäudegestaltung: Die Neuanlage glänzender oder spiegelnder Materialien an der Außenfassade und auf Dächern ist unzulässig.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen. Nächtliche Baumaßnahmen sind unzulässig - Im Außenbereich sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtkörper zu verwenden und eine Abstrahlung nach oben zu vermeiden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Holzberndorf durchgeführt. Diese Fläche liegt etwa 5 km entfernt zum geplanten Baugebiet, ebenfalls auf nördlicher Seite der A3. Derzeit wird ein Anteil von ca. 0,5 ha intensiv ackerbaulich genutzt bzw. teilweise als landwirtschaftliche Lagerfläche. Durch folgende Maßnahmen ist der entsprechende Flächenanteil als hochwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feldvogelarten vor Durchführung des Eingriffes aufzuwerten:

bekämpfung (nur nach Rücksprache für Problemunkräuter ausnahmsweise)

- Jährlich ist ein Drittel umzubrechen, dass 1-, 2- und 3-jährige Stadien

CEF-Maßnahmen für Feldvogelarten werden auf FINr. 62 der Gemarkung

Blühfläche oder Ackerbrache

 Lückige Aussaat autochthonen Saatgutes (Blühmischung) - Erhalt von Rohbodenstellen - Pflege: Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-

entstehen und die o.g. Nutzung dauerhaft gegeben ist.

Flächenanteil der CEF-Maßnahmen für Feldvögel auf Fl.Nr. 62 Holzberndorf

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Schallschutz

1.1 Auf allen Grundstücken im Plangebiet ist an den Außenflächen der geplanten Gebäude in West-, Ost- und Südrichtung ein resultierendes Mindestschalldämmmaß R'w,res von 32 dB einzuhalten.

1.2 Fenster zur Belüftung von Schlafräumen sind in nördlicher Richtung anzuordnen. Alternativ ist eine fensterunabhängige Gebäudelüftung vorzusehen.

Nachrichtliche Übernahme

Anzeigepflichtig Sollten bei den Erschließungs- und Bauarbeiten im Baugebiet archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u.ä. auftreten, sind die Zufallsfunde an ihrer Fundstelle zu belassen und unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, zu melden (Art.8 Abs.1 BayDSchG). Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu

belassen. (Art.8 Abs.2 BayDSchG) 2 Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück ist die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen.

Nicht mehr benötigte Oberböden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Oberboden ist den örtlichen Landwirten zur Auffüllung flachgründiger Ackerflächen anzubieten. Hierbei ist § 12 der Bundes Bodenschutzverordnung zu

Sichtdreiecke im Bereich der Einfahrt zur Friedrichstraße. Diese Bereiche sind von baulichen Anlagen, parkenden Fahrzeugen oder sichtbehinderndem Bewuchs bis zu einer Höhe von 0,80 m freizuhalten gem. Art. 26 BayStrWG.

Bestehende Haupt- bzw. Nebengebäude

Hinweise



Höhenschichtlinie gemäß Geländeaufnahme

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Bestehende Böschung Geplante Böschung

Nutzungsschablone

oder Techniken ist ausdrücklich verboten.

Dachart Dach-

Sofern für die Errichtung der Verkehrsflächen bautechnisch ggf. Böschungen und / oder (Beton-) Rückenstützen notwendig werden und sich diese auf Privatgrund befinden, sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden. Die Nutzung ggf. entstehender Böschungen bleibt dem Grundstückseigentümer unbenommen.

10 Hang- und Schichtenwasser Das Einleiten von evtl. anfallendem Schichten- und Sickerwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten. Es ist separat, ggf. über den Regenwasserkanal in die Versickerungsanlagen, abzuleiten. Aufgrund von möglichem Schichtenwasser, welches nach längeren Regenperioden im Baugebiet auftreten kann, sollten Keller als "Weiße

Wanne" ausgebildet werden. Der Einsatz gesetzlich verbotener Stoffe

11 Schutz vor Hangwasser Bauwerksöffnungen, insbesondere in bergseitigen Bereichen, die bei einem Starkniederschlag durch breitflächigen Oberflächenabfluss gefährdet werden könnten, sollen höhenmäßig ausreichend über der Geländeoberkante angeordnet oder auf andere Weise geschützt

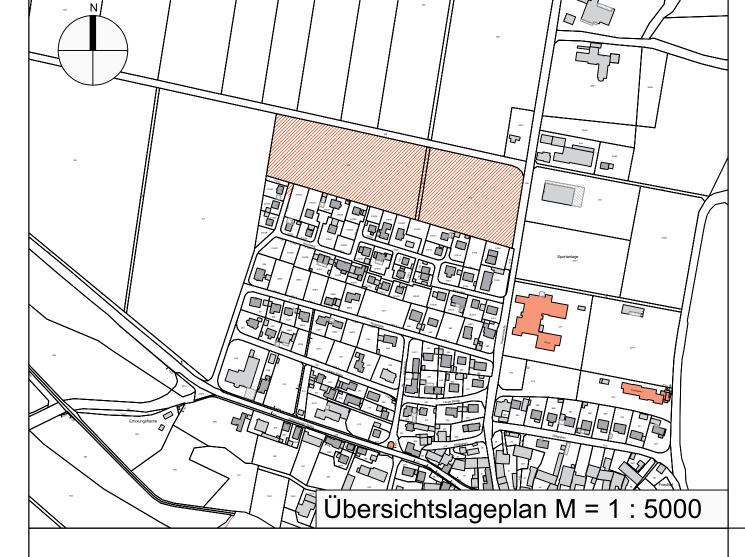
12 Landwirtschaftliche Immissionen Angrenzend an die westlichen und nördlichen Wohnbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Zuge der Bewirtschaftung dieser Flächen ist mit der Entstehung von Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind nur periodisch und zeitlich begrenzt anzunehmen. Derartige Immissionen sind für ein Baugebiet im Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung als allgemein üblich anzusehen und von den dortigen Anwohnern zu dulden.

13 Das Grundwasser ist während und durch die Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung zu schützen.

14 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013: siehe insbesondere Abschnitt 6. zu beachten.

15 Belagswahl auf privaten Grundstücken Die Beläge für die Freiflächen wie Stellplätze und Wege etc. sind aus versickerungsfähigem Material, wie z. B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen oder Ähnlichem auszuführen.

16 Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen (Art.7 Abs.3 Satz 1 BayBO).



Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in der Sitzung vom 12.11.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Langäcker II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2018 ortsüblich bekannt

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.03.2019 hat in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.03.2019 hat in
- der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 17.06.2019 stattgefunden. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Langäcker II" in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom XX.XX.XXXX wurde mit der Begründung und weiteren Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegt.
- 6 Der Markt Geiselwind hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom XX.XX.XXXX den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen.

Nickel, 1. Bürgermeister

Nickel, 1. Bürgermeister

Kreis:

Markt Geiselwind, den

9 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

Markt Geiselwind, den

Nickel, 1. Bürgermeister

10 Ausfertigung des Bebauungsplanes

Markt Geiselwind, den (Siegel)

Markt: Geiselwind

Kitzingen



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Langäcker II"

ENTWURF



INGENIEUR GmbH^{*}

Berliner Platz 9 | D-97080 Würzburg | Tel. 0931 – 79 44 - 0 | Fax 0931 – 79 44 - 30 | Mail info@r-auktor.de | Web www.r-auktor.de

Geis18-0001

11.03.2019 letzte Änderung 03.04.2020